

Thüringer Kommunalwahlen

**Informationen für die Parteien, Wählergruppen
und Einzelbewerber,
Bürgerinnen und Bürger**

Inhaltsverzeichnis:		Seite
1.	Ansprechpartner	5
2.	Rechtsgrundlagen	5
3.	Wahlgebiete	6
3.1	Landkreis	6
3.2	Gemeinde	7
3.3	Ortsteil mit Ortsteilverfassung, Ortschaft	9
3.3.1	Ortsteil mit Ortsteilverfassung	10
3.3.2	Ortschaft	10
4.	Fristen	11
5.	Das aktive und passive Wahlrecht	11
5.1	Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)?	11
5.2	Wahlberechtigte Unionsbürger	12
6.	Wer kann kandidieren (passives Wahlrecht)?	13
6.1	Bewerber für die Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen und die Kreistagswahlen	13
6.2	Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters	13
6.3	Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Landrats	14
7.	Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)	14
8.	Aufstellung der Wahlvorschläge	18
8.1	Ab wann können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?	18
8.2	Wer kann Wahlvorschläge aufstellen?	18
8.3	Die Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG	19
8.3.1	Einberufung der Aufstellungsversammlung	20
8.3.2	Stimmrecht	20
8.3.3	Geheime Wahl	20
8.3.4	Mindestzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilneh- mer, gemeinsamer Wahlvorschlag	21
8.3.5	Weitere Mindestanforderungen an das Wahlverfahren	21
8.3.6	Gemeinsame Aufstellungsversammlung für mehrere Kommunalwahlen	22
8.4	Die Bewerber	23
8.4.1	Anzahl der Bewerber	23
8.4.2	Identifizierbarkeit der Bewerber	24

8.5	Können Bewerber und an der Aufstellung des Wahlvorschlags beteiligte Personen weitere Funktionen im Wahlverfahren ausüben?	25
9.	Inhalt und Form der Wahlvorschläge (vgl. § 18 ThürKWO)	25
9.1	Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder	26
9.2	Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters	28
9.2.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen	28
9.2.2	Wahlvorschläge der Einzelbewerber	30
10.	Einreichung der Wahlvorschläge	30
11.	Unterstützungsunterschriften	31
11.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Gemeinderats- und Kreistagswahl	32
11.1.1	Welche Parteien und Wählergruppen benötigen Unterstützungsunterschriften?	32
11.1.2	Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?	33
11.1.3	Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?	34
11.2	Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters	35
11.2.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen	35
11.2.2	Wahlvorschläge von Einzelbewerbern	35
11.2.3	Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?	35
11.2.4	Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?	36
12.	Rücknahme von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung	36
13.	Änderung von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung	36
14.	Mängelbeseitigung	37
15.	Abgrenzung des gemeinsamen Wahlvorschlags und der Listenverbindung	37
15.1	Gemeinsamer Wahlvorschlag	38
15.2	Listenverbindung	38
16.	Sitzungen des Wahlausschusses	38
17.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen	39

18.	Annahme der Wahl	40
-----	------------------	----

1. Ansprechpartner

Die örtlich zuständigen Wahlleiter der Gemeinden und Landkreise, die ihre Probleme wiederum den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vortragen können, sind Ansprechstelle für Bewerber(innen), Parteien und Wählergruppen, Bürger(innen) sowie die Presse.

Ansprechpartner für die Vorbereitung der Gemeindewahlen ist der Wahlleiter der Gemeinde, den Sie über die Gemeinde-/Stadtverwaltung erreichen können, und für die Vorbereitung der Landkreiswahlen der Wahlleiter des Landkreises, den Sie über das Landratsamt erreichen können.

Alle wichtigen Informationen einschließlich Hinweisen zur Erreichbarkeit des Wahlleiters erhalten Sie durch die öffentlichen Bekanntmachungen des jeweils zuständigen Wahlleiters.

Für die Herstellung der amtlichen Formulare sorgen die Gemeinden (§ 11 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG). Zudem kann auf die für die Aufstellung von Bewerbern erforderlichen Muster nach den Anlagen 5, 6, 6a, 7, 7a, 22, 23 und 24 der Thüringer Kommunalwahlordnung – ThürKWO – in elektronischer Form auf der Internet-Seite des Thüringer Landesamtes für Statistik unter www.wahlen.thueringen.de in der Rubrik „Kommunalwahlen“, dort in der Rubrik „Gesetzliche Grundlagen“ zugegriffen werden.

Im Folgenden werden Fragestellungen behandelt, die im Vorfeld der Kommunalwahlen immer wieder gestellt werden. Bei weiteren Fragen zu Gemeindewahlen wenden Sie sich bitte an Ihren örtlich zuständigen Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung. Bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften ist die Verwaltungsgemeinschaft die Gemeindeverwaltung. Bei Gemeinden, die einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet sind, ist dies die Gemeindeverwaltung der erfüllenden Gemeinde. Bei Fragen zu den Landkreiswahlen wenden Sie sich bitte an den Wahlleiter des Landkreises beim jeweiligen Landratsamt.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175) Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)

Diese Rechtsgrundlagen sind ebenso wie diese Informationen auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Statistik unter www.wahlen.thueringen.de in der o. g. Rubrik „Kommunalwahlen“, dort unter „Gesetzliche Grundlagen“ eingestellt.

3. Wahlgebiete

Die Kommunalwahlen finden in folgenden Wahlgebieten statt:

3.1 Landkreis

In den Landkreisen werden die Kreistagsmitglieder auf die Dauer der gesetzlichen Amtszeit von fünf Jahren (§ 102 Abs. 2 ThürKO, § 27 Abs. 1 ThürKWG) gewählt. Die gesetzliche Amtszeit des Kreistags beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Kreistagsmitglieder (§ 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 ThürKWG). Nach § 8 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 ThürKWG werden die Wahlen der Kreistagsmitglieder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli an einem Sonntag abgehalten. Aus der Gesamtschau der Regelungen ergibt sich die Möglichkeit einer gesetzlichen Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Amtszeit je nach Datum des Wahltags.

Damit beginnt die Amtszeit der voraussichtlich am 26. Mai 2019 gewählten Kreistagsmitglieder mit Beginn des 1. Juni 2019 um 00.00 Uhr. Dementsprechend endet die vorherige Amtszeit mit dem Ablauf des 31. Mai 2019 um 24:00 Uhr.

Je nach Einwohnerzahl des Landkreises sind 40, 46 oder 50 Kreistagsmitglieder zu wählen (§ 102 Abs. 3 ThürKO). Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen nach dem letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde (§ 37 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG); dies ist der Statistische Bericht „Bevölkerung nach Gemeinden in Thüringen am ...“, der im Halbjahresabstand mit Stand zum 30.06. und zum 31.12. herausgegeben wird.

Für die Wahlen am 26. Mai 2019 ist der Stand am 30.06.2018, veröffentlicht durch das TLS am 29.11.2018, maßgeblich. Die Bevölkerungszahlen (= Einwohnerzahlen) sind auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Statistik in der Rubrik „Wahlen“, dort „Kommunalwahlen“ unter „Informationen“ eingestellt.

Zudem wird in jedem Landkreis ein Landrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt (§ 106 Abs. 2 ThürKO). Die Amtszeit des Landrats beginnt jeweils am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Landrats (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 ThürKWG).

Am 26. Mai 2019 werden voraussichtlich keine Landratswahlen stattfinden.

3.2 Gemeinde

In den Gemeinden (zu denen auch die kreisfreien und kreisangehörigen Städte gehören) werden die Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglieder auf die Dauer der gesetzlichen Amtszeit von fünf Jahren gewählt (§ 23 Abs. 2 ThürKO, § 13 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Die gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit der neu gewählten Gemeinderats- bzw. Stadtratsmitglieder (§ 13 Abs. 2 ThürKWG). Nach § 8 Satz 1 ThürKWG werden die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli an einem Sonntag abgehalten. Aus der Gesamtschau der Regelungen ergibt sich die Möglichkeit einer gesetzlichen Verkürzung oder Verlängerung der gesetzlichen Amtszeit je nach Datum des Wahltags.

Damit beginnt die Amtszeit der am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderatsmitglieder mit Beginn des 1. Juni 2019 um 00.00 Uhr. Dementsprechend endet die vorherige Amtszeit mit dem Ablauf des 31. Mai 2019 um 24:00 Uhr.

Nach den auf der Internetseite des TLS erfassten Wahlergebnissen für die Gemeinderats- und Stadtratswahlen wurden in der Gemeinde Silbitz am 15. April 2018 die Gemeinderatsmitglieder für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats sowie für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Gemeinderatsmitglieder folgt, gewählt neu gewählt (§ 13 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG).

In diesen Gemeinden findet am 26. Mai 2019 keine Gemeinderatswahl statt.

Durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinde im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl S. 273) wurden die Gemeinden Förzitztal und Drei Gleichen neu gebildet. In diesen neu gebildeten Gemeinden wurden die Gemeinderatsmitglieder im 2. Halbjahr 2018 für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats sowie für die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Gemeinderatsmitglieder folgt, gewählt.

Je nach Einwohnerzahl der Gemeinde beträgt die Zahl der zu wählenden Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder zwischen 6 und 50 (§ 23 Abs. 3 ThürKO). Maßgeblich sind die Einwohnerzahlen nach dem letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde (§ 37 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG). Dies ist der Statistische Bericht „Bevölkerung der Gemeinden in Thüringen am ...“, der im Halbjahresabstand mit Stand zum 30.06. und zum 31.12. herausgegeben wird.

Für die Wahlen am 26. Mai 2019 ist der Stand am 30.06.2018, veröffentlicht durch das TLS am 29.11.2018, maßgeblich. Die Bevölkerungszahlen (= Einwohnerzahlen) sind auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Statistik in der Rubrik „Wahlen“, dort „Kommunalwahlen“ unter „Informationen“ eingestellt.

Zudem erfolgt die Wahl des haupt- oder ehrenamtlichen Bürgermeisters auf die Dauer von sechs Jahren (§ 28 Abs. 3 ThürKO). Die Amtszeit beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, aber nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Bürgermeisters (§ 25 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG). In den kreisfreien und Großen kreisangehö-

rigen Städten führt der Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister und ist stets hauptamtlich tätig (§ 28 Abs. 1 und 2 Satz 4 ThürKO). Ebenfalls stets hauptamtlich tätig ist der Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden (und Städten) mit mehr als 10.000 Einwohnern und in erfüllenden Gemeinden (§ 28 Abs. 2 Satz 4 ThürKO).

In kreisangehörigen Gemeinden mit mindestens 3.000, höchstens aber 10.000 Einwohnern kann das Amt des Bürgermeisters abweichend von einer hauptamtlichen Ausgestaltung in der laufenden Amtszeit für die folgende Amtszeit auch ehrenamtlich ausgestaltet werden, wenn die Hauptsatzung diesbezüglich spätestens drei Monate vor der Wahl wirksam geändert wird (§ 28 Abs. 2 Satz 3 ThürKO).

In Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern kann nur dann in begründeten Einzelfällen ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt werden, wenn das Thüringer Landesverwaltungsamt auf Antrag der Gemeinde eine Ausnahme zugelassen hat und in die Hauptsatzung der Gemeinde spätestens drei Monate vor der Wahl eine entsprechende Bestimmung wirksam aufgenommen wurde (§ 28 Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO).

Entscheidend ist jeweils die letzte fortgeschriebene Einwohnerzahl, die vom Landesamt für Statistik früher als sechs Monate vor der Bürgermeisterwahl veröffentlicht wird (§ 28 Abs. 2 Satz 5 ThürKO); dies ist der Statistische Bericht „Bevölkerung der Gemeinden in Thüringen am ...“, der im Halbjahresabstand mit Stand zum 30.06. und zum 31.12. herausgegeben wird.

Da die meisten ehrenamtlichen Bürgermeister im Jahre 2016, die meisten hauptamtlichen Bürgermeister im Jahre 2018 gewählt wurden, wird voraussichtlich am 26. Mai 2019 nur in wenigen Gemeinden eine Bürgermeisterwahl stattfinden.

Neben den Gemeinderats- und Kreistagsmitgliedern, den Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeistern werden an diesem Tag auch die Bürgermeister in den nach dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019; GVBl. S. 795) neu gebildeten Gemeinden gewählt (vgl. § 44 ThürGNNG 2019). Der Termin für die Durchführung der Bürgermeisterwahlen in den neu gebildeten Gemeinden bedarf einer gesonderten Festsetzung durch die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (vgl. § 25 ThürKWG).

Eine entsprechende Übersicht findet sich auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Statistik in der Rubrik „Wahlen“, dort „Kommunalwahlen“ unter „Termine“.

Für die Wahlen am 26. Mai 2019 ist der Stand der „Bevölkerung der Gemeinden Thüringens am 30.06.2018, veröffentlicht durch das TLS am 29.11.2018, maßgeblich. Die Bevölkerungszahlen (= Einwohnerzahlen) sind auf der Homepage des Thüringer Landesamtes für Statistik in der Rubrik „Wahlen“, dort „Kommunalwahlen“ unter „Informationen“ eingestellt.

3.3 Ortsteil mit Ortsteilverfassung, Ortschaft

Innerhalb der Gemeinde kann es als weiteres Wahlgebiet den Ortsteil mit Ortsteilverfassung oder die Ortschaft geben. Es ist seit Einführung des neuen Gemeindemodells Landgemeinde durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369) zwischen der Ortschaftsverfassung in einer Landgemeinde (§ 45a ThürKO) und der Ortsteilverfassung in den anderen Gemeinden (§ 45 ThürKO) zu unterscheiden.

Sofern bei den Wahlen der Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister oder Bürgermeister eine Stichwahl durchzuführen ist, findet diese zwei Wochen nach dem Wahltag, am 9. Juni 2019 statt (§ 24 Abs. 8 Satz 2; § 26 Abs. 1 ThürKWG).

Hinsichtlich der Wahlen der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder sowie der Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsratsmitglieder ist zu beachten, dass § 45 Abs. 8 und 9 sowie § 45 a Abs. 11 und 12 ThürKO in Verbindung mit den unterschiedlichen Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 (ThürGNNG 2018), GVBl. S. 273, und des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019), GVBl. S. 785, zur Anwendung kommen. Den Bestimmungen in den Neugliederungsgesetzen liegen die jeweiligen Inhalte der Neugliederungsverträge zu Grunde.

Soweit auf der Grundlage der §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit und die folgende gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung bzw. Ortschaftsverfassung eingeführt ist, kann für die anstehenden Wahlen keine Neuordnung vorgenommen werden (z. B. Einführung von einer gemeinsamen Ortsteilverfassung für mehrere bisherige Ortsteile mit Ortsteilverfassung). Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Diese Regelung geht als Ausnahme den Regelungen des § 26 Abs. 2 ThürKWG vor. Zur Neuwahl des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters hingegen kommen die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 ThürKWG zur Anwendung. Eine Neuwahl des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters findet am 26. Mai 2019 nur dann statt, wenn die Amtszeit des bisherigen Bürgermeisters bereits beendet ist oder innerhalb von drei Monaten nach dem 26. Mai 2019 endet. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteil- bzw. Ortschaftsratsmitglieder. Für die neue gesetzliche Amtszeit des Gemeinderats ist mithin nach dem in der jeweiligen Hauptsatzung vorgesehenen Wahlverfahren eine Neuwahl der Ortsteil- bzw. Ortschaftsratsmitglieder durchzuführen.

Nach § 45 Abs. 9 und § 45 Abs. 12 ThürKO können im Falle der freiwilligen Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde die Gemeinden beantragen, dass Absatz 8 bzw. Abs. 11 mit Wirksamwerden der Bestandsänderung nicht zur Anwendung kommen soll; eine entsprechende Regelung erfolgt im Neugliederungsgesetz. Dementsprechend enthalten die Bestimmungen des ThürGNNG 2018 und ThürGNNG 2019

inhaltlich unterschiedliche abweichende Regelungen zu den §§ 45 Abs. 8 und 45a Abs. 11 ThürKO.

In den Städten und Gemeinden mit Ortsteilverfassung sowie in Landgemeinden werden am 26. Mai 2019 folgende Wahlen durchgeführt:

- die Wahl des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters in den Ortsteilen bzw. Ortschaften, sofern in den neu gegliederten Gemeinden die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden nicht kraft Gesetzes zum Ortsteil- oder Ortschaftsbürgermeister ernannt wurden und deren persönliche Amtszeit noch nicht abgelaufen ist
- die Wahl der Ortsteil- bzw. Ortschaftsräte in allen Ortsteilen bzw. Ortschaften, soweit in der jeweiligen Hauptsatzung eine Wahl nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlrechts vorgesehen ist. Im Übrigen gelten die in den jeweiligen Hauptsatzungen vorgesehenen Regelungen.

In allen Gemeinden mit Ortsteilverfassung und Ortschaftsverfassung werden die Mitglieder des Ortsteilrates bzw. des Ortschaftsrates gewählt. Dies gilt auch für die neu gegliederten Gemeinden und Landgemeinden.

3.3.1 Ortsteil mit Ortsteilverfassung

Gemeinden, die nicht Landgemeinde sind, können durch Regelung in der Hauptsatzung für alle oder für einzelne Ortsteile die Ortsteilverfassung einführen; es können auch mehrere benachbarte Ortsteile gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten, also zu einem Ortsteil mit Ortsteilverfassung zusammengefasst werden (§ 45 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKO).

Der Ortsteilbürgermeister wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt (§ 45 Abs. 4 Satz 1 ThürKO, § 26 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 ThürKWG), also für fünf Jahre. Zudem ist auf die Bestimmungen des § 26 in Verbindung mit § 24 ThürKWG abzustellen.

Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet (§ 45 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 ThürKO, § 13 Abs. 2 ThürKWG). Je nach Einwohnerzahl der Ortschaft beträgt die Zahl der Ortsteilratsmitglieder zwischen 4 und 10. Das Verfahren zur Wahl der Ortsteilratsmitglieder bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde (§ 45 Abs. 3 Satz 6 ThürKO).

3.3.2 Ortschaft

Soweit eine Landgemeinde nach § 6 Abs. 5 ThürKO gebildet wurde, hat diese durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung nach § 45a ThürKO einzuführen. Dabei können auch mehrere benachbarte Ortsteile gemeinsam eine Ortschaftsverfassung erhalten (§ 45a Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

Der Ortschaftsbürgermeister wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt (§ 45a Abs. 4 S. 1 ThürKO, § 13 Abs. 2 ThürKWG), also für fünf Jahre. Zudem ist auf die Bestimmungen des § 26 in Verbindung mit § 24 ThürKWG abzustellen.

Der Ortschaftsrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet (§ 45a Abs. 1 S. 3 und Abs. 3 ThürKO, § 13 Abs. 2 ThürKWG). Je nach Einwohnerzahl der Ortschaft beträgt die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder zwischen 4 und 10. Das Verfahren zur Wahl der Ortschaftsratsmitglieder bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde (§ 45a Abs. 3 Satz 6 ThürKO).

4. Fristen

Die maßgeblichen Fristen, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen zu beachten sind, können Sie dem Terminkalender entnehmen. Dieser ist ebenso wie diese Informationen auf der Internet-Seite des Thüringer Landesamtes für Statistik unter www.wahlen.thueringen.de in der Rubrik „Kommunalwahlen“, dort unter „Informationen“ eingestellt. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG). Die konkreten Informationen zu den örtlichen Umständen, Öffnungs- und Sprechzeiten sind der jeweiligen örtlichen Bekanntmachung des zuständigen Wahlleiters zu entnehmen.

Für die Wahlen am 26. Mai 2019 sind insbesondere folgende Feiertage zu beachten, an denen die Gemeindeverwaltungen /Verwaltungsgemeinschaften/ erfüllenden Gemeinden und die Kreisverwaltungen (Landratsämter) abweichend von ihren regelmäßigen Öffnungs- und Schließzeiten zusätzlich geschlossen sind:

Der 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl - Ende der Eintragsfrist in die bei der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung ausgelegten Unterstützungslisten für Wahlvorschläge, Ende der Möglichkeit zur Mängelbeseitigung von Wahlvorschlägen und deren Änderung wegen Wegfall von Bewerbern durch Tod oder Wählbarkeitsverlust, Ende der Möglichkeit zur Erklärung von Listenverbindungen bei Gemeinderats- und Kreistagswahl) fällt auf Ostermontag, einen gesetzlichen Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 des Thüringer Feiertagsgesetzes (ThürFtG). Auch der 19. April 2019 (Karfreitag) ist ein gesetzlicher Feiertag gemäß § 2 Abs. 1 ThürFtG.

5. Das aktive und passive Wahlrecht

5.1 Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)?

Wahlberechtigt sind nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKWG Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet (das ist für die Ortsteilbürgermeisterwahl der Ortsteil mit Ortsteilverfassung, für die Ortschaftsbürgermeisterwahl die Ortschaft, für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und des Bürgermeisters die Gemeinde, für die Wahl der Kreistagsmitglieder und des Landrats der Landkreis) ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist; bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend und
- c) nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (bei Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs, in bestimmten Betreuungsfällen und bestimmten Fällen der Sicherungsverwahrung).

Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder in das Wahlgebiet zurückkehrt (z. B. bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in dem betreffenden Wahlkreis nimmt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 Abs. 3 ThürKWG).

5.2 Wahlberechtigte Unionsbürger

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind bei den Kommunalwahlen in Thüringen unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft wird voraussichtlich nach Art. 50 des Vertrags über die Europäische Union mit Ablauf des 29. März 2019 enden.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ver-

lieren dessen Staatsangehörige die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die kommunalen Wahlen. Die Folgemaßnahmen ergeben sich aus dem Stand der Wahlverfahren zum Austrittszeitpunkt.

6. Wer kann kandidieren (passives Wahlrecht)?

6.1 Bewerber für die Gemeinde- bzw. Stadtratswahlen und die Kreistagswahlen

Wählbar ist für die Ämter der Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglieder und der Kreistagsmitglieder nach § 12 ThürKWG bzw. § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 ThürKWG jeder nach § 1 ThürKWG Wahlberechtigte, also Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die

- a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag nicht nach § 2 ThürKWG von der Wahl ausgeschlossen sind (bei Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs, in bestimmten Betreuungsfällen und bestimmten Fällen der Sicherungsverwahrung,
- c) am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Landkreis ihren Aufenthalt haben, der Aufenthalt in der Gemeinde/Landkreis wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde/in dem Landkreis gemeldet ist; bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend und
- d) nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befinden.

6.2 Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsteilbürgermeisters oder des Ortschaftsbürgermeisters

Wählbar für die Ämter des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsteilbürgermeisters oder des Ortschaftsbürgermeisters sind nach §§ 24, 26 in Verbindung mit §§ 1 und 12 ThürKWG wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die

- a) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet (dies ist bei der Wahl des Bürgermeisters die Gemeinde, bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteil mit Ortsteilverfassung und bei der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters die Ortschaft) ihren Aufenthalt haben,
- c) am Wahltag nicht nach § 2 ThürKWG von der Wahl ausgeschlossen sind (bei Verlust des Wahlrechts infolge Richterspruchs, in bestimmten Betreuungsfällen und bestimmten Fällen der Sicherungsverwahrung),
- d) die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten,
- e) die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen besitzen,

- f) gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben (Anlage 6a - Nr. 3 zu § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürKWO, und hierzu eine weitere schriftliche Erklärung abgeben, dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind und ihnen die Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (Anlage 6a - Nr. 4 zu § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürKWO)

6.3 Bewerber für das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Landrats

Für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister gelten die Voraussetzungen unter Nr. 6.2 jedoch mit den Besonderheiten, dass

- a) nicht gewählt werden kann, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat und
- b) auch der gewählt werden kann, der am Wahltag seinen Aufenthalt nicht in der Gemeinde hat.

7. Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die §§ 23 Abs. 4, 28 Abs. 4 und 102 Abs. 4 ThürKO bestimmen, in welchen Fällen das Innehaben eines öffentlichen Amtes mit der Annahme eines kommunalen Mandates unvereinbar ist (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, sog. Inkompatibilität). Die Unvereinbarkeitsbestimmungen schließen nicht die Wählbarkeit des Betroffenen aus. Vielmehr handelt es sich um sogenannte Amtsantrittshindernisse („...können ihr Amt nicht antreten...“), d.h. Personen, bei denen ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, sind zwar wählbar, sie können ihr Amt aber nur annehmen, wenn sie zuvor die unvereinbare Tätigkeit aufgegeben haben. Eine Beurlaubung ohne Bezüge genügt (§§ 23 Abs. 4 Satz 2, 102 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Soweit bei Altersteilzeit im Blockmodell die in der Freistellungsphase zu zahlenden Bezüge vorher angespart werden, so dass der Beschäftigte im Ergebnis mit Erreichen der Freistellungsphase aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, ist er durch § 23 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO nicht gehindert, in der Freistellungsphase ein Mandat anzutreten.

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung sind vor dem Hintergrund des durch Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gesetzten Rahmens zu sehen, nach dem die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden (bzw. den Kreisen als Gemeindeverbänden) gesetzlich beschränkt werden kann. Durch die Unvereinbarkeitsbestimmungen soll verhindert werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Gemeinderats-

bzw. Kreistagsmitglieder und des ehrenamtlichen Bürgermeisters durch Interessenkollisionen gefährdet wird. Zum Ausschluss derartiger Interessenkonflikte sehen die Kommunalverfassungen aller Bundesländer Unvereinbarkeitsbestimmungen vor.

Bei der Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung ist zu prüfen, ob die jeweilige gewählte Person eine Tätigkeit ausübt, die unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen fällt. Es ist stets eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände vorzunehmen. Bewerber können vorab die entsprechenden Informationen zur Tätigkeit (soweit nicht ohnehin bekannt) und zu evtl. Beteiligungsverhältnissen der Gemeinde bzw. des Landkreises an dem Beschäftigungsunternehmen mit ihrem Arbeitgeber abklären.

Im Einzelnen stellt sich die Rechtslage gegenwärtig wie folgt dar:

- Gemeinderatsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Beamte oder Angestellte der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft sein, der ihre Gemeinde angehört (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO). Entsprechendes gilt für ehrenamtliche Bürgermeister (§ 28 Abs. 4 ThürKO) und Gemeinderatsmitglieder von beauftragenden („erfüllten“) Gemeinden bezüglich einer Tätigkeit als Beamter oder Angestellter der erfüllenden Gemeinde (§ 51 Abs. 1 Satz 2 ThürKO) sowie für Kreistagsmitglieder bezüglich einer Tätigkeit als Beamter oder Angestellter des Landkreises (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO).
- Wer Beamter im Sinne des Artikel 137 Abs. 1 GG ist und den Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung unterliegt, bestimmt sich nach dem allgemeinen Beamtenrecht. Keine Beamten in diesem Sinne sind Ehrenamtsträger oder Beamte im Ruhestand.
- Von § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO sind Arbeiter nicht erfasst. Artikel 137 Abs. 1 GG, der die Wählbarkeit von Angehörigen des öffentlichen Dienstes beschränkt, nimmt Arbeiter hiervon aus.

Durch Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 (TVöD), der nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern unterscheidet, sondern nur noch die Begriffe „Beschäftigte“ und „Arbeitnehmer“ verwendet, hat sich diese Rechtslage nicht geändert. Soweit die Unvereinbarkeitsbestimmungen den Begriff des „Angestellten“ verwenden, handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der nicht nur auf tarifvertragliche, sondern auch auf nicht tarifvertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden ist. Wer als Angestellter von den Unvereinbarkeitsbestimmungen erfasst bzw. als Arbeiter nicht erfasst ist, ergibt sich aus einer Bewertung der konkreten Tätigkeit nach geistigen und körperlich-mechanischen Arbeitsanteilen, insbesondere aber nach Entscheidungsbefugnissen im Lichte des Zwecks der Regelung. Die tarifvertragliche Eingruppierung, der ebenfalls die Bewertung der konkreten Tätigkeit zugrunde liegt, stellt lediglich einen Anhaltspunkt dar.

- Darüber hinaus ist unter Zugrundelegung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2017, Az. 10 C 2/16, das zu einer kommunalrechtlichen Unver-

einbarkeitsbestimmung in der baden-württembergischen Landkreisordnung erging, § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 102 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ThürKO einschränkend dahin auszulegen, dass von dieser Vorschrift solche Arbeitnehmer nicht umfasst sind, „die nach ihrem dienstlichen Tätigkeitsbereich keine Möglichkeit haben, inhaltlich auf die Verwaltungsführung der Gemeinde oder der Gemeindeverwaltung bzw. des Landkreises und des Landratsamtes Einfluss zu nehmen“. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem o. g. Urteil zur Begründung ausgeführt, dass in solchen Fällen typischerweise kein Interessenkonflikt zwischen der Aufgabe als Mandatsträger und der beruflichen Tätigkeit bestehe. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dabei Arbeitnehmer im Blick, die zwar nicht überwiegend körperlich arbeiten, die aber einfache und untergeordnete (Büro)Tätigkeiten ausüben, die es ihnen nicht ermöglichen, in irgendeiner Weise inhaltlich auf das Verwaltungshandeln der Kommune Einfluss zu nehmen (in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall ging es um einen Pförtner).

- Die Unvereinbarkeitsregelung des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO gilt auch für Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtliche Bürgermeister im Hinblick auf die gleichzeitige Tätigkeit als Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft, da dieser im Regelfall Beamter auf Zeit ist (§ 48 Abs. 3 ThürKO, § 2 Abs. 2 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte – ThürKWBG). Eine Ausnahme hat der Gesetzgeber nur für den Fall zugelassen, dass ein hauptamtlicher Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender werden soll (§ 48 Abs. 4 ThürKO).
- Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder sowie ehrenamtliche Bürgermeister dürfen nicht tätig sein als leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt (§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 28 Abs. 4, 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürKO). Leitende Beamte oder Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen in diesem Sinne sind Personen, die eine herausgehobene Stellung haben und mit wesentlichem Einfluss auf die tragenden Entscheidungen ausgestattet sind. Dazu zählen z.B. Dezernenten, Behördenleiter, Abteilungsleiter, Dienststellenleiter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Funktionen sowie deren Vertreter. Ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung.
- Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder sowie ehrenamtliche Bürgermeister dürfen nicht gleichzeitig tätig sein als leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts nach Nummer 2 mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist (§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a, 28 Abs. 4, 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a ThürKO).
- Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder sowie ehrenamtliche Bürgermeister dürfen nicht tätig sein als Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind (§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, 28 Abs. 4, 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ThürKO). Betroffen sind nur Beamte und Ange-

stellte, die bei der jeweils unmittelbar zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde im Verhältnis zu den kreisangehörigen Gemeinden - § 118 Abs. 1 ThürKO; Thüringer Landesverwaltungsamt im Verhältnis zu den kreisfreien Städten und Landkreisen - § 118 Abs. 2 ThürKO) unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind. Beamte oder Angestellte, die Fachaufsicht ausüben, sind vom Wortlaut der Bestimmung nicht erfasst.

- Kreistagsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Beamte oder Angestellte des Landes sein, die dem Landratsamt zugewiesen sind (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3a ThürKO)
- Unvereinbar ist für Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtliche Bürgermeister die Tätigkeit als Landrat oder Beigeordneter eines Landkreises, für kreisangehörige Gemeinden jedoch nur desjenigen Landkreises, dem die Gemeinde angehört (§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, 28 Abs. 4 ThürKO), und die Tätigkeit als Bürgermeister oder Beigeordneter einer anderen Gemeinde (§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5, 28 Abs. 4 ThürKO).
- Für Kreistagsmitglieder ist die Tätigkeit als Landrat oder Beigeordneter eines anderen Landkreises (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürKO) und als Oberbürgermeister oder Beigeordneter einer kreisfreien Stadt (§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ThürKO) unvereinbar.
- Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG beginnt die Amtszeit des neu gewählten Bürgermeisters am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorhergehenden Bürgermeisters. Ist der neu gewählte Bürgermeister gleichzeitig Gemeinderatsmitglied in derselben Gemeinde, so erlischt nach § 24 Abs. 9 ThürKWG mit der Annahme der Wahl als Bürgermeister sein Amt als Gemeinderatsmitglied. Für ihn wird ein Nachrücker berufen. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so findet eine Neuwahl statt. Entsprechendes gilt für das Kreistagsmitglied hinsichtlich der Wahl zum Landrat (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 9 ThürKWG), für das Ortsteil- bzw. Ortschaftsratsmitglied hinsichtlich der Wahl zum Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister (§ 26 Abs. 1i. V. m. § 24 Abs. 9 ThürKWG). Bürgermeister und Landrat sind jeweils kraft Amtes Mitglied des Gemeinde-/Stadtrats bzw. des Kreistags (§§ 23 Abs. 1 Satz 1, 102 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Das gleiche gilt für den Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeister hinsichtlich des Ortsteil- bzw. Ortschaftsrats (§ 45 Abs. 2 Satz 2 und § 45 a Abs. 2 Satz 2 ThürKO).
- Die §§ 23 Abs. 4, 28 Abs. 4 ThürKO erfassen nur Gemeinderatsmitglieder und ehrenamtliche Bürgermeister, nicht aber Ortsteilrats-/ Ortschaftsratsmitglieder und Ortsteil-/ Ortschaftsbürgermeister, weil die §§ 45, 45a ThürKO keine entsprechenden Verweisungsvorschriften enthalten. Der Gesetzgeber hat hierfür aufgrund der begrenzten Entscheidungszuständigkeiten der Ortsteil-/ Ortschaftsorgane keine Erforderlichkeit gesehen. Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister und Ortsteilrats-/ Ortschaftsratsmitglieder können daher gleichzeitig Beamte oder Angestellte einer Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört, sein. Obwohl der Ortsteil-/ Ortschaftsbürgermeister als Ehrenbeamter (§ 45 Abs. 4 Satz 1 bzw. § 45a Abs. 4 Satz 1 ThürKO) kommunaler Wahlbeamter ist, stehen auch beamtenrechtliche Gründe der gleichzeitigen Wahrnehmung nicht entgegen, da

gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz der Eintritt in ein Ehrenbeamtenverhältnis ausdrücklich nicht zur Entlassung eines Beamten führt.

Ein Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeister kann gleichzeitig Gemeinderatsmitglied seiner Gemeinde sein. Ebenso kann ein ehrenamtlicher Bürgermeister Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister oder Ortsteilrats-/Ortschaftsratsmitglied in einem Ortsteil mit Ortsteilverfassung bzw. in einer Ortschaft seiner Gemeinde sein. Möglich ist ferner eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Gemeinderat und Ortsteil-/Ortschaftsrat. Die gleichzeitige Ausübung dieser Ehrenämter wird von § 23 Abs. 4 Satz 1 ThürKO nicht erfasst. Insbesondere erfasst der Begriff des „Beamten“ in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO nicht Ehrenbeamte wie den Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister: Die Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz, die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und Gemeinden zu beschränken, bezieht sich dem Wortlaut nach nicht auf Ehrenbeamte.

Einer gleichzeitigen Wahrnehmung des Amtes des Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters **im Ehrenamt** und des hauptamtlichen Bürgermeisters stehen auch keine beamtenrechtlichen Gründe entgegen (vgl. § 22 Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz).

8. Aufstellung der Wahlvorschläge

8.1 Ab wann können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?

Das ThürKWG sieht für die Aufstellung von Bewerbern keinen frühesten Termin vor der Wahl vor. Erforderlich ist lediglich eine zeitliche Nähe zur Wahl, die gewährleistet, dass der Wahlvorschlag am Wahltag noch den Willen der Partei oder Wählergruppe repräsentiert.

8.2 Wer kann Wahlvorschläge aufstellen?

Für die Wahlen der Gemeinderatsmitglieder und Kreistagsmitglieder können Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge aufstellen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Für die Wahlen des Bürgermeisters, Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters und des Landrats gilt diese Bestimmung entsprechend (§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 ThürKWG), allerdings können neben den Parteien und Wählergruppen auch Einzelbewerber einen Wahlvorschlag aufstellen (§ 24 Abs. 4 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG).

Der Begriff der Partei ist in § 2 Parteiengesetz definiert. Der Begriff der „Wählergruppe“ ist hingegen gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen Zusammenschluss von Personen, die das Ziel verfolgen, mit einem eigenen Wahlvorschlag an einer Kommunalwahl teilzunehmen. Die Wählergruppe muss in keiner bestimmten Weise organisiert oder registriert sein. Jede Wählergruppe bestimmt für sich selbst, wer zu ihr gehört, also Angehöriger der Wählergruppe sein soll.

Mehrere Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Wahlvorschlag aufstellen. Die jeweils zusammenarbeitenden Parteien und Wählergruppen sind dann ein Wahlvorschlagsträger und werden deshalb wie eine Gruppierung behandelt, d.h.

- a) es ist eine gemeinsame Aufstellungsversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der beteiligten Parteien und Angehörigen der Wählergruppen zur Bewerberkür gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG durchzuführen,
- b) der Wahlvorschlag muss die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen,
- c) das Unterstützungsunterschriftenprivileg einer bereits beteiligten Partei oder Wählergruppe nach § 14 Abs. 5 ThürKWG wirkt sich auf den Wahlvorschlag insgesamt aus.

Für die Wahlen des Bürgermeisters, Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters und des Landrats können neben den Parteien und Wählergruppen auch Einzelbewerber Wahlvorschläge aufstellen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG).

8.3 Die Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG

Jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag für eine Kommunalwahl einreichen will, muss eine Versammlung nach § 15 ThürKWG durchführen, in der die Bewerber des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung gewählt werden und in der die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt wird.

Die Aufstellungsversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben zur Wahl der Bewerber und – bei Gemeinde- und Kreistagswahl – über die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden enthalten muss. Der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung haben gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl sowie ggf. die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind, die Bewerberkür also demokratischen Anforderungen entsprach.

Die Aufstellung des Wahlvorschlags kann unmittelbar durch eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG) oder durch eine Versammlung von Delegierten erfolgen, die von den Mitgliedern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe aus deren Mitte zu diesem Zweck gewählt worden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 5 ThürKWG). Die folgenden Ausführungen über die Aufstellungsversammlung betreffen die Versammlung von Mit-

gliedern bzw. Angehörigen von Parteien und Wählergruppen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG und die „Delegiertenversammlung“ nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürKWG.

8.3.1 Einberufung der Aufstellungsversammlung

Über die Zuständigkeit für die Einberufung sowie über Form und Inhalt der Einberufung einer Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Hier sind – soweit vorhanden – die von der Partei oder Wählergruppe erlassenen Regelungen maßgeblich. Derartige interne Regelungen (etwa in Parteisatzungen) sind jedoch keine Wahlvorschriften, auf deren Verletzung eine Wahlanfechtung gestützt werden könnte. Allerdings muss die Einberufung einer Versammlung nach § 15 ThürKWG demokratischen Grundsätzen entsprechen, d. h.

- a) der Einladung muss der Zweck der Versammlung zu entnehmen sein,
- b) die Form der Einberufung muss geeignet sein, alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder stimmberechtigten Angehörigen der Wählergruppe über die Aufstellungsversammlung zu unterrichten und
- c) die Ladungsfrist muss vernünftigen Mindestanforderungen entsprechen.

8.3.2 Stimmrecht

In der Versammlung nach § 15 ThürKWG stimmberechtigt sind nur die nach §§ 1 und 2 ThürKWG für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderatsmitglieder, des Bürgermeisters, des Ortsteil- /Ortschaftsbürgermeisters, der Kreistagsmitglieder, des Landrats) wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder die wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe, wobei das Wahlrecht bereits am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen muss. Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die in dem Wahlgebiet für die jeweilige Wahl (Gemeinde, Ortsteil mit Ortsteilverfassung / Ortschaft, Landkreis) ihren Aufenthalt haben, der Aufenthalt in der Gemeinde/ Ortsteil/ Ortschaft/ Landkreis wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde/ dem Ortsteil/ der Ortschaft/ dem Landkreis gemeldet ist.. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG maßgeblich. Für das Stimmrecht unbeachtlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem bestimmten Ortsverein der Partei. Entsprechendes gilt für die Angehörigen einer Wählergruppe.

8.3.3 Geheime Wahl

Die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge (Gemeinderats-/Kreistagswahl) bzw. des Bewerbers (Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters, Landrats) im Wahlvorschlag muss nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG geheim erfolgen. Aus dem Erfordernis einer geheimen Abstimmung folgt, dass

- a) jede Person unbeobachtet von anderen Personen und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre Stimme abgeben kann und abgibt und

- b) die Entscheidung jeder abstimmenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt.

Es ist daher zu empfehlen, bei der Abstimmung möglichst eine Abstimmurne, gleiche Stimmzettel und gleichfarbige Stifte zu verwenden. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass die stimmberechtigten Personen sich bei der Abstimmung hinreichend gegen die Beobachtung durch andere abschirmen können. Eine Abstimmungskabine ist nur dann erforderlich, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ohne sie eine geheime Abstimmung durchzuführen.

8.3.4 Mindestzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, gemeinsamer Wahlvorschlag

Aus dem Erfordernis der geheimen Abstimmung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG und dem damit verbundenen Grundsatz der freien Wahl folgt, dass an einer Versammlung zur Aufstellung von Bewerbern für eine Kommunalwahl mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder drei wahlberechtigte Angehörige der Wählergruppe teilnehmen müssen. Bei einer Aufstellung von Bewerbern durch lediglich zwei wahlberechtigte Mitglieder einer Partei oder zwei wahlberechtigte Angehörige einer Wählergruppe müsste jeder der Abstimmenden bereits im Moment der Stimmabgabe davon ausgehen, dass der Inhalt seiner Stimmabgabe dem anderen mit Sicherheit bekannt wird. Unter diesen Umständen wäre eine freie und geheime Wahl nicht gewährleistet (vgl. Oberverwaltungsgericht Koblenz, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1986, S. 778).

Wenn in kleineren Ortsteilen mit Ortsteilverfassung / Ortschaften oder kleineren Gemeinden nur ein oder zwei Mitglieder einer Partei oder einer Wählergruppe wahlberechtigt sind, so können diese allein keine Versammlung nach § 15 ThürKWG durchführen. Es bleibt der Partei oder Wählergruppe in diesem Fall jedoch unbenommen, zusammen mit einer anderen Partei oder Wählergruppe einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. An der Versammlung zur Aufstellung des gemeinsamen Wahlvorschlages müssen dann die wahlberechtigten Mitglieder der Partei (mindestens ein wahlberechtigtes Mitglied!) und die wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe teilnehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG).

8.3.5 Weitere Mindestanforderungen an das Wahlverfahren

Ein bestimmtes Verfahren für die geheime Wahl der Bewerber und die geheime Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag für die Gemeinderats-/Kreistagswahl schreibt das Gesetz nicht vor. Soweit das Wahlverfahren nicht durch die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe vorgegeben ist, muss die Aufstellungsverammlung ein Wahlverfahren und die Mehrheit festlegen, die für die Aufstellung als Bewerber erreicht werden muss (einfache, absolute oder eine sonstige qualifizierte Mehrheit). Hierbei müssen allerdings demokratische Mindestanforderungen beachtet werden:

So ist zu gewährleisten, dass das Recht der Aufstellungsversammlung, die Bewerber und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag zu bestimmen, sowie das Recht der stimmberechtigten Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Bewerber vorzuschlagen, weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt wird (§ 15 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG; vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 04.05.1993 – HVerfG 3/92 –, Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl. 1993, S. 1070 f.). Zudem ist den anwesenden Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG). Ein Bewerber kann jedoch auch in Abwesenheit aufgestellt werden.

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit „ja“ oder „nein“ abstimmen kann (Unzulässigkeit eines strikten Blockwahlsystems). Bei einem solchen System würde die Auswahl der Bewerber dem Führungsgremium der Partei oder Wählergruppe überlassen bleiben. Nach dem oben genannten Urteil genügt auch nicht, wenn den stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung nur das formelle Recht eingeräumt wird, einen Änderungsantrag zu der vorgelegten Liste zu stellen. Es ist vielmehr auch durch das konkrete Verfahren zu gewährleisten, dass das freie Initiativ- und Vorschlagsrecht der Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird.

Werden hingegen unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze von den Stimmberechtigten keine Änderungen der vorbereiteten Liste beantragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn über die Bewerber und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag in einem geheimen Wahlgang mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt wird.

Sofern die Partei oder Wählergruppe kein bestimmtes Verfahren festgelegt hat, obliegt die Entscheidung über das Verfahren den stimmberechtigten Teilnehmern der Aufstellungsversammlung.

Den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern wird empfohlen, in Zweifelsfällen die beabsichtigte konkrete Verfahrensweise mit dem zuständigen Wahlleiter und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

Es ist darauf zu achten, dass in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung das gewählte Wahlverfahren dargelegt und ggf. in einem internen Wahlvorschlag vorgenommene Änderungen der Bewerber oder ihrer Reihenfolge festgehalten werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeisters, Landrats entsprechend.

8.3.6 Gemeinsame Aufstellungsversammlung für mehrere Kommunalwahlen

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann für eine Kommunalwahl nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG). Will eine Partei oder eine Wählergruppe Wahlvorschläge für verschiedene Kommunalwahlen aufstellen, so kann

dies in einer gemeinsamen Versammlung geschehen, wenn nach § 15 ThürKWG folgendes Verfahren beachtet wird:

- a) aus der Einladung muss der Zweck der Versammlung hervorgehen, d. h. sie sollte den Hinweis enthalten, dass eine gemeinsame Versammlung stattfindet und für welche kommunalen Wahlen Wahlvorschläge aufgestellt werden sollen,
- b) für jeden Wahlvorschlag, der aufgestellt werden soll, ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen; eine Person kann aber für alle aufzustellenden Wahlvorschläge Versammlungsleiter sein,
- c) für jeden Wahlvorschlag, der aufgestellt werden soll, müssen mindestens drei stimmberechtigte (zum Stimmrecht vgl. oben Nr. 7.3.2) Mitglieder der Partei oder Angehörige der Wählergruppe anwesend sein, die – sofern nicht durch die Partei oder Wählergruppe vorgegeben – das Verfahren der geheimen Wahl der Bewerber und der geheimen Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmen und an der Abstimmung teilnehmen,
- d) an der Bewerberaufstellung für die jeweilige Kommunalwahl dürfen nur die für diese Wahl stimmberechtigten (vgl. oben Nr. 7.3.2) Mitglieder der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe mitwirken,
- e) für jeden Wahlvorschlag ist eine Niederschrift zu erstellen und sind die Versicherungen an Eides Statt abzugeben, dass die jeweilige Wahl sowie die jeweilige Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt und die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind.

8.4 Die Bewerber

Die Bewerber eines Wahlvorschlages einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeinderats-/Kreistagswahl müssen nicht Mitglieder dieser Partei oder Angehörige der Wählergruppe sein. Es steht den Teilnehmern der Versammlung nach § 15 ThürKWG allerdings frei, nur solche Bewerber für den Wahlvorschlag zu wählen, die der Partei oder Wählergruppe angehören. Parteien und Wählergruppen können entsprechende Beschränkungen auch in ihren Statuten regeln.

8.4.1 Anzahl der Bewerber

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten wie Gemeinderatsmitglieder (bei der Gemeinderatswahl) bzw. Kreistagsmitglieder (bei der Kreistagswahl) zu wählen sind; in Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern darf er aber bis zu doppelt so viele Bewerber enthalten (§ 14 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG).

Desweiteren ist bei Gemeindeneugliederungen eine Rechtsänderung zur Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder in § 23 Abs. 2 Satz 2 ThürKO zu beachten: Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum

Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird. Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats berücksichtigt; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

Es ist allerdings zulässig und zu empfehlen, dass die Aufstellungsversammlung Er-satzbewerber für den Fall des Ausscheidens von Bewerbern aus dem Wahlvorschlag wählt und zwar auch dann, wenn hierdurch die Höchstzahl der Bewerber überschritten wird (vgl. § 15 Abs. 2 ThürKWG). Auf diese Weise kann abgesichert werden, dass auf dem Wahlvorschlag auch dann genügend Bewerber verbleiben, wenn der Wahlausschuss aufgrund von nicht behobenen Mängeln Bewerber streichen muss. Der Wahlausschuss wird bei einer Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge diejenigen Bewerber streichen, die nach ihrer festgelegten Reihenfolge die Höchstzahl der Bewerber des Wahlvorschlags übersteigen.

Bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters, Landrats darf der Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthalten (§ 24 Abs. 4 Satz 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 ThürKWG).

8.4.2 Identifizierbarkeit der Bewerber

Die Bewerber eines Wahlvorschlags müssen identifizierbar sein. D.h. die Namen müssen grundsätzlich in der Weise aufgeführt werden, wie sie sich aus den Personenstandsbüchern ergeben und im amtlichen Verkehr verwendet werden.

Ausnahmsweise kann jedoch auch eine abweichende Form des Vornamens zugelassen werden, wenn der Bewerber ausschließlich oder überwiegend unter diesem bekannt ist. Die zusätzliche Angabe eines Künstler- oder Ordensnamens ist bei Personen zulässig, die ausschließlich oder überwiegend unter diesem Namen bekannt sind, wenn die Angabe zur eindeutigen Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist und der Künstler- oder Ordensname auch sonst im amtlichen Verkehr als zusätzliche Bezeichnung zugelassen ist (z. B. Eintrag im Personalausweis). Die abweichende Schreibweise des Nachnamens mit „ss“ statt „ß“ kann zugelassen werden, wenn der Bewerber ausschließlich oder überwiegend unter diesem bekannt ist, da im amtlichen Verkehr beide Varianten verwendet werden.

Akademische Grade können einheitlich in den Stimmzettel und daher auch in den Wahlvorschlag aufgenommen werden (vgl. die Anmerkungen zu den Anlagen 10, 12, 13 und 15 zur ThürKWO). Im Zweifel muss sich der Wahlausschuss die entsprechenden Urkunden vorlegen lassen, um zu klären, ob es sich um einen akademischen Grad oder eine Berufsbezeichnung handelt (vgl. §§ 58 ff Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG - vom 10. Mai 2018 (GVBl.S. 149)).

8.5 Können Bewerber und an der Aufstellung des Wahlvorschlags beteiligte Personen weitere Funktionen im Wahlverfahren ausüben?

Ein Bewerber kann Beauftragter oder Stellvertreter des Beauftragten des Wahlvorschlags und Versammlungsleiter der Aufstellungsversammlung sein, er kann auch als weiterer Teilnehmer der Aufstellungsversammlung die eidesstattliche Versicherung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG abgeben. Ausgeschlossen ist jedoch, dass ein Bewerber gleichzeitig Unterzeichner seines Wahlvorschlags ist oder eine Unterstützungsunterschrift für seinen Wahlvorschlag abgibt (§ 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 6 Satz 3 ThürKWG).

Zudem ist zu beachten, dass das am 25. September 2018 verkündete Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes (ThürVerfGH 24/17) Maßgaben zu den Personen enthält, die gemäß § 16 ThürKWG Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte für den Wahlvorschlag sein können. Minderjährige können danach **nicht** Beauftragte bzw. stellvertretende Beauftragte für den Wahlvorschlag sein.

Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für eine Gemeindewahl können nicht gleichzeitig Mitglied des Wahlvorstands sein, um Interessenkollisionen vorzubeugen (§ 5 Abs. 2 Satz 6 ThürKWG).

Dieser Personenkreis kann auch nicht Wahlleiter oder Stellvertreter des Wahlleiters (§ 4 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG) oder Beisitzer oder Stellvertreter der Beisitzer im Wahlausschuss (§ 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 ThürKWG) der Gemeinde sein. Diese Regelung gilt für die Landkreiswahl entsprechend. Möglich ist jedoch, dass Bewerber, Beauftragte für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter sowie Leiter einer Aufstellungsversammlung für eine Gemeindewahl Mitglied des Wahlausschusses für eine gleichzeitig stattfindende Landkreiswahl sind, ebenso umgekehrt, da bei dieser Konstellation keine Interessenkollisionen denkbar sind.

9. Inhalt und Form der Wahlvorschläge (vgl. § 17 ThürKWG)

Die öffentliche Bekanntmachung des jeweils örtlich zuständigen Wahlleiters für die Gemeindewahl und für die Kreistagswahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die frühestens drei Monate vor der Wahl und spätestens am 58. Tag vor der Wahl zu erfolgen hat, enthält alle Hinweise darauf,

- a) wer, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- b) dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar sind wie Deutsche, und nennt dabei die Staaten, die der Europäischen Union angehören,
- c) welche Voraussetzungen an die Aufstellung der Bewerber durch eine Partei oder Wählergruppe gestellt werden,
- d) in welchen Fällen und wie viele zusätzliche Unterschriften von Wahlberechtigten zur Unterstützung von Wahlvorschlägen erforderlich sind und wo und wie diese Unterschriften zu leisten sind,

- e) in welcher Weise Listenverbindungen bei Gemeinderats- und Kreistagswahl erklärt werden können,
- f) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Listenverbindungen erklärt werden können,
- g) dass bei Gemeinderats- oder Kreistagswahl Mehrheitswahl stattfindet, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht wird,
- h) dass bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters oder des Landrats die Wahl ohne Bindung an Bewerber stattfindet, wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

9.1 Wahlvorschläge für die Wahlen der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahlen der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder müssen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort bzw. bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und/oder Wählergruppen (vgl. § 14 Abs. 4 ThürKWG),
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG),
- d) die Bezeichnung des wahlberechtigten Beauftragten und seines wahlberechtigten Stellvertreters (vgl. § 16 ThürKWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen; sie können zu den oben genannten zehn wahlberechtigten Unterzeichnern des Wahlvorschlags gehören;
der Beauftragte eines Wahlvorschlags und sein Stellvertreter können gleichzeitig Bewerber des Wahlvorschlags sein; in diesem Fall dürfen sie jedoch – wie dargelegt – nicht zu den zehn wahlberechtigten Unterzeichnern des Wahlvorschlags gehören (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG).

Den Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder sind als Anlage beizufügen:

- e) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind (Nr. 2 des Musters) und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen (Nr. 1 des Musters) – (Anmerkung: Die Erklärungen werden durch Ausfüllen der Angaben und Unterschrift auf dem Formular abgegeben),

- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach § 15 ThürKWG durchzuführende Versammlung mit Angaben zum Verfahren der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG),
- g) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und von zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung gegenüber dem örtlich zuständigen Wahlleiter, dass die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG); der Versammlungsleiter und die Teilnehmer, die die Versicherungen an Eides Statt abgeben, also die Richtigkeit der Niederschrift bezeugen, müssen zwar an der Versammlung teilgenommen, jedoch an der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nicht selbst als wahlberechtigte Mitglieder aktiv mitgewirkt haben, sie müssen auch nicht wahlberechtigt sein;
- h) bei den Kreistagswahlen außerdem Bescheinigungen der Gemeinden über die Wählbarkeit der Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWO und über die Wahlberechtigung der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 24 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWO.

Es ist zu empfehlen, neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag tragen muss, weitere Unterschriften als „Ersatzunterschriften“ einzureichen, für den Fall, dass Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für ungültig erklärt werden, etwa weil ein Wahlberechtigter auch einen anderen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterschrieben hat (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 ThürKWG, § 18 Abs. 4 ThürKWO).

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG). Unter dem Namen der Partei oder einer etwa als Verein rechtlich organisierten Wählergruppe ist die in der jeweiligen Satzung festgelegte Bezeichnung mit ihrem vollen Wortlaut zu verstehen. Wahlvorschläge, die als Kennwort nur die Kurzform des Namens einer Partei oder Wählergruppe enthalten, entsprechen nicht § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG.

Weitere Bezeichnungen können nur hinzugefügt werden, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist (§ 14 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKWG).

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG). Aus den Kennwörtern auf dem Wahlvorschlag sollte deutlich hervorgehen, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag von Parteien und/oder Wählergruppen handelt und wel-

che Parteien und Wählergruppen beteiligt sind. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Name einer Partei oder Wählergruppe aus mehreren Wörtern besteht: z. B. Kennwort xy-Partei - offene Liste: Es geht nicht eindeutig hervor, ob ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien und/oder Wählergruppen, eine Namensänderung der Partei oder das – unzulässige - Hinzufügen einer weiteren Bezeichnung zu einem Parteinamen vorliegt.

9.2 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters

9.2.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen

Die Ausführungen unter Nr. 9.1 über die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Gemeinderats- und Kreistagsmitglieder gelten für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters entsprechend unter Berücksichtigung der Maßgaben nach § 18 Abs. 3 ThürKWO:

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters müssen daher nach dem Muster der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort bzw. bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und/oder Wählergruppen (vgl. § 14 Abs. 4 ThürKWG),
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers (nur ein Bewerber!),
- c) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG),
- d) die Bezeichnung des wahlberechtigten Beauftragten des Wahlvorschlags und seines wahlberechtigten Stellvertreters (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKWG), die zu den eben genannten zehn Wahlberechtigten gehören können;

der Beauftragte eines Wahlvorschlags und sein Stellvertreter können gleichzeitig Bewerber des Wahlvorschlags sein; in diesem Fall dürfen sie jedoch – wie dargelegt – nicht zu den zehn Wahlberechtigten gehören, deren Unterschrift der Wahlvorschlag tragen muss (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG).

Den Wahlvorschlägen sind als Anlage beizufügen:

- e) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zu § 18 Abs. 3 ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber zustimmt (Nr. 1) und dass er nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist (Nr. 2); zudem muss der Bewerber sich zur Zusammenarbeit mit dem Ministe-

rium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen erklären (Nr. 3); er muss sein Einverständnis mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR abgeben und erklären, dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (Nr. 4); diese Erklärungen zur Eignung (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 ThürKWG) werden durch Ausfüllen der Angaben und Unterschrift auf dem Formular abgegeben;

- f) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach § 15 ThürKWG durchzuführende Versammlung mit Angaben zum Verfahren der Wahl des Bewerbers im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG),
- g) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und von zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung gegenüber dem örtlich zuständigen Wahlleiter, dass die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG); der Versammlungsleiter und die Teilnehmer, die die Versicherungen an Eides Statt abgeben, also die Richtigkeit der Niederschrift bezeugen, müssen zwar an der Versammlung teilgenommen, jedoch an der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nicht selbst als wahlberechtigte Mitglieder aktiv mitgewirkt haben, sie müssen auch nicht wahlberechtigt sein;
- h) für die Wahl des Landrats außerdem Bescheinigungen der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWO und über die Wahlberechtigung der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 24 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWO.
- i) für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters / Oberbürgermeisters eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zu § 18 Abs. 3 Satz 7 ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

Es ist zu empfehlen, neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag tragen muss, weitere Unterschriften als „Ersatzunterschriften“ einzureichen, für den Fall, dass Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für ungültig erklärt werden, etwa weil ein Wahlberechtigter auch einen anderen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterschrieben hat (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 ThürKWG, § 18 Abs. 4 ThürKWO).

9.2.2 Wahlvorschläge der Einzelbewerber

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO enthalten (vgl. § 18 Abs. 3 Satz 2 ThürKWO):

- a) den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 4 Satz 5 ThürKWG),
- b) den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers und
- c) die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder nach § 102 Abs. 3 ThürKO zu wählen sind (bei der Wahl der Landräte, §§ 28 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 4 Satz 3 ThürKWG), bzw. wie Gemeinderatsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO zu wählen sind (bei der Wahl der Bürgermeister, § 24 Abs. 4 Satz 3 ThürKWG) oder Ortsteil- / Ortschaftsratsmitglieder nach § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO bzw. § 45a Abs. 3 Satz 3 ThürKO zu wählen sind (bei der Wahl der Ortsteil- / Ortschaftsbürgermeister, § 26 Abs. 5 ThürKWG). Die Unterschriften haben unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 2 ThürKWG) zu erfolgen; auch hier ist zu empfehlen, ggf. „Ersatzunterschriften“ einzureichen (vgl. oben unter 10.1). Bewirbt sich der bisherige Amtsinhaber als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich (§§ 24 Abs. 4 Satz 5, 26 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG).

Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen (die Erklärungen werden durch Ausfüllen der Angaben und Unterschrift auf dem Formular abgegeben).

Für Bewerber um das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters / Oberbürgermeisters ist dem Wahlvorschlag zudem eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zu § 18 Abs. 3 Satz 7 ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

Für die Landratswahl ist dem Wahlvorschlag eine Bescheinigung der Gemeinde der Hauptwohnung über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 23 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWO und über die Wahlberechtigung der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 24 zu § 18 Abs. 2 Nr. 4 ThürKWO beizufügen.

10. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, nachdem der jeweils örtlich zuständige Wahlleiter zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert hat (§ 17 Abs. 1 ThürKWG, § 17 ThürKWO). Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen darf frühestens drei Monate vor der Wahl und muss spätestens am 58. Tag vor der Wahl erfolgen. Die Bekanntmachung

enthält alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind, u. a. auch die Angabe, wo die Wahlvorschläge einzureichen sind. Die Wahlvorschläge können sodann bis spätestens am 44. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, eingereicht werden. Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 verwiesen.

11. Unterstützungsunterschriften

Durch das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 ThürKWG) soll sichergestellt werden, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge zur Wahl gestellt werden. Unterstützungsunterschriften sollen den Nachweis erbringen, dass eine neue Partei oder Wählergruppe genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet.

Wird ein Wahlvorschlag für eine Gemeindewahl von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die seit der letzten Wahl ununterbrochen aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags im Bundestag, Thüringer Landtag, Kreistag des Landkreises in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten war, wird die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags unterstellt, ebenso wenn ein Wahlvorschlag von einer in den genannten Vertretungen wie beschrieben vertretenen Partei oder Wählergruppe im Rahmen eines gemeinsamen Wahlvorschlags mitaufgestellt wird. Allerdings benötigt gemäß § 14 Abs. 5 Satz 2 ThürKWG eine Partei oder Wählergruppe, die während der laufenden Amtsperiode nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags für die nächste Gemeindewahl zusätzliche Unterstützungsunterschriften, wenn sie nicht im Bundestag, Thüringer Landtag oder dem Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, vertreten ist. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf gemäß § 14 Abs. 5 Satz 3 ThürKWG keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit (also alle bisher beteiligten Wahlvorschlagsträger) aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat oder Kreistag vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG benötigen würde (also im Bundestag, Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises in dem die Gemeinde liegt, vertreten ist). Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften stellt in erster Linie eine Erschwernis für Parteien und Wählergruppen dar, die entweder noch nicht oder nicht mit Erfolg an der jeweils letzten Bundestags-, Landtags-, Kreistags- oder Gemeinderatswahl teilgenommen haben oder deren gewählte/r Bewerber vor Ablauf der Amtsperiode aus der Vertretung ausgeschieden sind. Entsprechendes gilt für die Kreistagswahl nach § 27 Abs. 4 ThürKWG, wobei hier keine Unterstützungsunterschriften erforderlich sind für diejenigen Parteien und Wählergruppen, die seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, Thüringer Landtag oder Kreistag vertreten sind; eine Vertretung in Gemeinden des Landkreises genügt insoweit nicht.

11.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Gemeinderats- und Kreistagswahl

11.1.1 Welche Parteien und Wählergruppen benötigen Unterstützungsunterschriften?

Neben den 10 Unterschriften von Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag sind zusätzliche Unterstützungsunterschriften für Parteien und Wählergruppen erforderlich, die nicht bereits aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag oder im Thüringer Landtag oder im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind (§§ 14 Abs. 5, 27 Abs. 4 ThürKWG). Die erforderlichen zusätzlichen Unterstützungsunterschriften (viermal so viele wie Gemeinderatsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO oder Kreistagsmitglieder nach § 102 Abs. 3 ThürKO zu wählen sind) können erst nach Einreichung des Wahlvorschlags beim jeweiligen Wahlleiter geleistet werden (§§ 14 Abs. 6 ThürKWG, 20 ThürKWO).

Eine Partei oder Wählergruppe bedarf neben den zehn Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für eine Gemeinderats-/Stadtratswahl keiner Leistung von Unterstützungsunterschriften, wenn sie identisch ist mit einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag oder im Thüringer Landtag oder im Kreistag des jeweiligen Landkreises oder im Gemeinde-/Stadtrat der jeweiligen Gemeinde vertreten ist. Dies sind bei übergemeindlich organisierten Parteien und Wählergruppen deren Untergliederungen. Bei Parteien und Wählergruppen, die nur auf einer kommunalen Vertretungsebene aktiv sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie identisch sind mit der bereits vertretenen Partei oder Wählergruppe. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Partei oder Wählergruppe wieder mit demselben Namen antritt. Reicht eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag ein, ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um eine neue Partei oder Wählergruppe handelt, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war (§ 20 Abs. 2 ThürKWO). Wurde der Name einer „etablierten“ Partei oder Wählergruppe ergänzt, ist zu klären, ob eine (zulässige) Bezeichnung zur Unterscheidung des Wahlvorschlags von anderen, eine (unzulässige) weitere Bezeichnung oder der Name einer weiteren neuen Partei oder Wählergruppe vorliegt.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich, wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keine Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 Satz 1 ThürKWG benötigen würde oder die Gesamtheit der bereits seit der letzten Wahl mit einem gemeinsamen Wahlvorschlag vertretenen Parteien/Wählergruppen wieder mit einem gleichartigen gemeinsamen Wahlvorschlag antritt (§ 14 Abs. 5 Satz 3 ThürKWG).

Aus der erfolgreichen Teilnahme an einer gemeindeübergreifenden Wahl (Bundestag, Thüringer Landtag, Kreistag) lässt sich auf einen entsprechenden Rückhalt der Partei oder Wählergruppe auch in der Gemeinde schließen, jedoch nicht umgekehrt.

Entsprechend gilt für die Kreistagswahl, dass nur die erfolgreiche Teilnahme an der vorherigen Kreistagswahl oder einer landkreisübergreifenden Wahl (Bundestag, Thüringer Landtag) einen ausreichenden Rückhalt vermuten lässt.

Eine Partei oder Wählergruppe, die seit der letzten Wahl ununterbrochen in einem Kreistag vertreten ist, braucht daher bei der Aufstellung ihrer örtlichen Parteiuntergliederungen für die Wahl der Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder, des Bürgermeisters oder des Ortsteilbürgermeisters in demselben Landkreis keine Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWO.

Tritt die Partei oder Wählergruppe außerhalb des Landkreises, in dem sie bereits im Kreistag vertreten ist, zur Wahl der Kreistagsmitglieder oder zu Gemeindewahlen an, sind Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Eine Partei oder Wählergruppe, die seit der letzten Wahl ununterbrochen in einem Gemeinderat oder Stadtrat vertreten ist, braucht bei ihrer Aufstellung für die Wahl der Kreistagsmitglieder die Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG.

Eine Partei oder Wählergruppe ist auch dann ununterbrochen im Kreistag oder Gemeinderat vertreten, wenn die gewählten Bewerber dieses Wahlvorschlags die Partei oder Wählergruppe verlassen haben, aber die Mitgliedschaft in der Vertretung beibehalten haben. Dies ergibt sich daraus, dass eine Partei oder Wählergruppe nicht gezwungen ist, ihre Mitglieder oder Angehörige als Bewerber vorzusehen, sondern auch andere Bewerber aufstellen kann. Es kann deshalb für die Frage, ob eine Partei oder Wählergruppe im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, nicht darauf ankommen, ob sich die Parteizugehörigkeit oder die Angehörigkeit zur Wählergruppe des gewählten Bewerbers ändert.

Eine Partei oder Wählergruppe ist jedoch dann nicht mehr ununterbrochen im Kreistag oder Gemeinderat vertreten, wenn die gewählten Bewerber aus dem Kreistag oder Gemeinderat ausgeschieden sind und wegen des Fehlens von Nachrückern aus dem Wahlvorschlag die Mandate unbesetzt blieben.

Soweit sich das Gemeindegebiet seit der letzten Wahl durch Eingemeindung oder durch Zusammenlegung von Gemeinden geändert hat, benötigen bei den Gemeindewahlen auch solche Parteien und Wählergruppen keine Unterstützungsunterschriften (zusätzlich zu den zehn Unterschriften auf dem Wahlvorschlag), die in einer der eingemeindeten oder zusammengelegten Gemeinden im Gemeinderat vertreten waren. Bitte prüfen Sie in einem solchen Fall, ob die Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde hierzu nähere Angaben enthält oder wenden Sie sich direkt an den Wahlleiter.

11.1.2 Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?

Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Personen geleistet werden, die für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Gemeinderatsmitglieder, Wahl der Kreistagsmitglieder) wahlberechtigt sind (vgl. oben Nr. 6.1 und 6.2). Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die nach § 1 ThürKWG in dem Wahlgebiet für die jeweilige Wahl (dies ist für die Gemeinderatsmitgliederwahl die Gemeinde und für die Kreistagsmitgliederwahl

der Landkreis) wohnen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ausgeschlossen sind auch solche Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG unterzeichnet haben (§ 14 Abs. 6 Satz 3 ThürKWG). Insofern widerrechtlich geleistete Unterschriften sind auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

11.1.3 Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?

Soweit Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, muss die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften bis 18 Uhr des 34. Tages vor der Wahl geleistet worden sein und zwar mit näheren Angaben zur Person des Unterstützenden (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum). Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen. Die Eintragungsberechtigung ist auf Verlangen durch Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses – bei Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten des Identitätsausweises – nachzuweisen.

Unverzüglich nach Einreichung eines Wahlvorschlags für eine Gemeindewahl, für den Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, legt der Wahlleiter der Gemeinde während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung (ggf. der Verwaltungsgemeinschaft bzw. erfüllenden Gemeinde) die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften, verbunden mit dem Wahlvorschlag, aus (§ 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO). Informationen zu Auslegungszeiten und -ort enthält die öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen.

Für Wahlvorschläge zur Wahl der Kreistagsmitglieder legt der Wahlleiter des Landkreises die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften während der üblichen Dienstzeiten des Landratsamtes aus. Außerdem wird die Unterstützungsliste auch bei allen Gemeinden (d.h. bei deren Gemeindeverwaltungen, ggf. Verwaltungsgemeinschaften oder erfüllenden Gemeinden) innerhalb des Landkreises ausgelegt. Soweit der Unterstützer eines Wahlvorschlags zur Kreistagswahl die Unterschrift nicht bei seiner Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde leisten will, muss er bei der Leistung der Unterstützungsunterschrift eine Bescheinigung seiner Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde über seine Wahlberechtigung nach Anlage 24 zur ThürKWO vorlegen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein (§ 14 Abs. 6 Satz 4 ThürKWG). Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen.

11.2 Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters

11.2.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen

Hinsichtlich der Frage, welche Parteien und Wählergruppen Unterstützungsunterschriften bei den Landrats-, Bürgermeister- und Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisterwahlen benötigen, gilt das unter Nr. 11.1.1 Dargelegte entsprechend.

11.2.2 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Wahl des Bürgermeisters muss mit näheren Angaben zur Person des Unterzeichnenden (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum) die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde zu wählen sind. Diese Unterschriften können vor der Einreichung des Wahlvorschlags gesammelt werden. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Trägt der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers bei seiner Einreichung nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so legt ihn der Wahlleiter der Gemeinde zur Leistung von Unterschriften bei der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde bis 18 Uhr des 34. Tages vor der Wahl aus. Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen. Die genauen Auslegungsorte sind den Bekanntmachungen der Wahlleiter zu entnehmen.

Für die Wahl des Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters gilt das oben Dargelegte entsprechend. Hinsichtlich der notwendigen Anzahl der Unterstützungsunterschriften ist bei der Wahl des Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters die gesetzliche Anzahl der Ortsteil- bzw. Ortschaftsratsmitglieder maßgebend (§ 26 Abs. 5 ThürKWG).

Auch für die Wahl des Landrats gilt das oben Dargelegte entsprechend. Hier ist hinsichtlich der notwendigen Zahl der Unterstützungsunterschriften die Anzahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder maßgebend (§§ 28 Abs. 2 Satz 1, 24 Abs. 4 Satz 3 ThürKWG).

11.2.3 Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?

Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Personen geleistet werden, die für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl des Landrats, des Bürgermeisters, des Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters) wahlberechtigt sind (vgl. oben Nr. 6.1 und 6.2). Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die nach § 1 ThürKWG in dem Wahlgebiet für die jeweilige Wahl (dies ist für die Landratswahl der Landkreis, für die Bürgermeisterwahl die Gemeinde, für die Ortsteilbürgermeisterwahl der Ortsteil mit Ortsteilverfassung, für die Ortschaftsbürgermeisterwahl die Ortschaft) ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in dem Landkreis, der Gemeinde, dem Ortsteil/Ortschaft gemeldet ist; bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht vom Bewerber des Wahlvorschlags geleistet werden. Ausgeschlossen sind auch solche Wahlberechtigten, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen Wahlvorschlag nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG unterzeichnet haben (§ 14 Abs. 6 Satz 3 ThürKWG). Insofern widerrechtlich geleistete Unterschriften sind auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

11.2.4 Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Punkt 11.1.3 verwiesen.

12. Rücknahme von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung

Wahlvorschläge können nach ihrer Einreichung bis zum 44. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG). Diese Bestimmung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gilt für die Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisters, der Kreistagsmitglieder und des Landrats entsprechend (§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 26 Abs. 1, § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG). Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen.

13. Änderung von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags ist ein Austausch oder eine nachträgliche Benennung von Bewerbern oder eine Änderung ihrer Reihenfolge in einem Wahlvorschlag grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise ist ein Austausch oder eine nachträgliche Benennung von Bewerbern bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr zulässig, soweit dies infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst ist. Soweit die Ersatzbewerber nicht bereits in der Aufstellungsversammlung gewählt wurden, muss für die Aufstellung erneut eine Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG durchgeführt werden (§ 15 Abs. 2 ThürKWG). Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen.

Abgesehen von diesem Ausnahmefall kann eine Veränderung der Bewerber oder ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nur dadurch bewirkt werden, dass der bereits eingereichte Wahlvorschlag zurückgenommen und ein neuer Wahlvorschlag unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen (vgl. die Bekanntmachung des Wahlleiters) eingereicht wird. Gemäß § 21 Abs. 2 ThürKWG kann ein eingereicherter Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags (das sind die zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe tragen muss) oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers bei der Wahl des Landrats, Bürgermeisters, Ortsteil und Ortschaftsbürgermeisters zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 ThürKWO kann die Zustimmung eines Bewerbers zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

Scheidet ein Bewerber eines Wahlvorschlags für die Gemeinde- und Kreistagswahl aus und ist in der Aufstellungsversammlung nichts anderes bestimmt worden, dann bleibt der ursprünglich belegte Rang des Ausscheidenden in dem Wahlvorschlag nicht unbesetzt, sondern die nachfolgenden Bewerber rücken jeweils um einen Platz in der Reihenfolge vor.

14. Mängelbeseitigung

Von einer Änderung des Wahlvorschlags ist die Mängelbeseitigung zu unterscheiden. Durch die Mängelbeseitigung wird ein Wahlvorschlag in Übereinstimmung mit den Wahlvorschriften gebracht. Es werden damit die Voraussetzungen geschaffen, dass dieser Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss als gültig zugelassen werden kann.

Der jeweilige Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang auf Mängel; auf Verlangen bestätigt er den Eingang schriftlich und fordert ggf. die Beauftragen bzw. Einzelbewerber auf, festgestellte Mängel zu beseitigen (§ 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO).

Ein eingereichter Wahlvorschlag leidet unter einem Mangel, wenn er nicht die erforderlichen Angaben, Unterschriften oder Anlagen enthält. Näheres zu den Anforderungen an die Wahlvorschläge nach den Kommunalwahlvorschriften ist den öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlleiter über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen.

Mängel der eingereichten Wahlvorschläge müssen spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr behoben sein (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG). Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen.

15. Abgrenzung des gemeinsamen Wahlvorschlags und der Listenverbindung

Parteien und Wählergruppen können bei den Kommunalwahlen zusammenarbeiten, indem sie (bezogen auf das jeweilige Wahlgebiet für Kreistags-, Gemeinderats-, Landrats-, Bürgermeister- und Ortsteil- bzw. Ortschaftsbürgermeisterwahl) gemeinsam Wahlvorschläge gemäß § 14 ThürKWG aufstellen (oben Nr. 9) oder - dies gilt nur für die Gemeinderats- und Kreistagswahl - Listenverbindungen gemäß § 17 Abs. 3 ThürKWG eingehen.

15.1 Gemeinsamer Wahlvorschlag

Die jeweils zusammenarbeitenden Parteien und Wählergruppen sind ein Wahlvorschlagsträger und werden deshalb wie eine Gruppierung behandelt, d.h.

- a) es ist eine gemeinsame Aufstellungsversammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der beteiligten Parteien und Angehörigen der Wählergruppen zur Bewerberkür gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG durchzuführen,
- b) der Wahlvorschlag muss die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen,
- c) das Privileg einer beteiligten Partei oder Wählergruppe, keine Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 5 ThürKWG zu benötigen, wirkt sich auf den Wahlvorschlag insgesamt aus.

Zu Einzelheiten vgl. oben Nr. 8 und 9.

15.2 Listenverbindung

Eine Listenverbindung ist nur bei der Gemeinderats- und Kreistagswahl möglich. Die beteiligten Parteien und Wählergruppen werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bis zur Berechnung der Sitzverteilung wie getrennte Gruppierungen behandelt:

- a) getrennte Aufstellungsversammlungen und Bewerberkür,
- b) getrennte Wahlvorschläge (lediglich bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 1 ThürKWG wird auf die Listenverbindung hingewiesen),
- c) das Privileg einer Partei oder Wählergruppe, keine Unterstützungsunterschriften zu benötigen, wirkt sich nur für deren eigenen Wahlvorschlag aus.

Erst bei der Berechnung der Sitzverteilung werden die durch Listenverbindung zusammengefassten Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag behandelt und können damit unter Umständen einen Sitz mehr erhalten als ohne Listenverbindung (§ 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 ThürKWG).

Eine Listenverbindung gemäß § 17 Abs. 3 ThürKWG erfolgt durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der beteiligten Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde (bzw. bei der Kreistagswahl gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises). Die Erklärung muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, abgegeben sein. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) ist beizufügen. Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen.

16. Sitzungen des Wahlausschusses

Am 33. Tag vor der Wahl tritt der jeweilige Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen und beschließt darüber, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahl-

ordnung entsprechen (§ 17 Abs. 4 ThürKWG und § 22 ThürKWO). Die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind zu dieser Sitzung zu laden und erhalten - soweit sie in der Sitzung anwesend sind - vor der Entscheidung über ihren Wahlvorschlag Gelegenheit zur Äußerung.

Erklärt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung ganz oder teilweise für ungültig, teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich mit. Die betroffene Partei oder Wählergruppe kann sodann gegen die Entscheidung bis zum 27. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, Einwendungen erheben. Aufgrund dieser Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss bis zum 26. Tag vor der Wahl, 24.00 Uhr, erneut über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge oder Listenverbindungen. Zur Frist wird auf die Ausführungen in Punkt 4 hingewiesen.

Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen nicht ab und erklärt den betreffenden Wahlvorschlag oder die Listenverbindung endgültig für ungültig, können die Beschlüsse des Wahlausschusses nur noch im Wege der Wahlanfechtung oder Wahlprüfung nachgeprüft werden.

Bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters und Landrats gelten die Ausführungen für den Einzelbewerber entsprechend.

17. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen spätestens am 22. Tag vor der Wahl in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen (§§ 18, 24 ThürKWG i.V.m. § 23 ThürKWO). In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer zu versehen:

1. Wahlvorschläge von Parteien, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach der bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,
2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die an der letzten Gemeinderatswahl mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag oder in ihrer Gesamtheit mit dem gleichen gemeinsamen Wahlvorschlag teilgenommen haben, nach der bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,
3. Wahlvorschläge von sonstigen Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, deren Namen im Kennwort an erster Stelle steht. Haben Parteien oder Wählergruppen dieselbe Stimmenzahl erreicht, richtet sich ihre Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte der Wahlvorschläge.

In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge auch auf dem Stimmzettel abgedruckt (§ 25 Abs. 1 ThürKWO).

Bei der Wahl des Bürgermeisters, Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters und Landrats gelten die Ausführungen auch für den Einzelbewerber entsprechend.

18. Annahme der Wahl

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlleiter die Gewählten schnellstmöglich schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen (§ 29 ThürKWG). Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählten nicht innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter die Wahl ablehnen (Schweigen gilt als Annahme der Wahl!). Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.
